



Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V.

BIOS-BW e.V. • Stephaniestraße 28b • 76133 Karlsruhe

Bundesministerium der Justiz und  
für Verbraucherschutz  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

zu 4120/3 -2- R 528/2019

**Behandlungsinitiative  
Opferschutz (BIOS-BW) e.V.**  
Stephaniestraße 28b  
76133 Karlsruhe  
Telefon: 0721 47043-935  
Fax: 0721 47043-932  
Email: info@bios-bw.de

Karlsruhe, den 07.10.2019

## **Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens**

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 08. August 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens und machen hiervon dankend Gebrauch. Zu den Eckpunkten der Modernisierung des Strafverfahrens nehmen wir wie folgt Stellung:

### **I. Grundsätzliches**

Der uns vorliegende Referentenentwurf in der Fassung vom 08. August 2019 ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung, die Erweiterung der Ermittlungs- und Datenübermittlungsbefugnisse, die bundesweite Vereinheitlichung von Standards für Gerichtsdolmetscher und insbesondere **die Stärkung des Opferschutzes sind aus unserer Sicht begrüßenswerte Ziele der Reform.**

---

Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V.

1. Vorsitzender: RiOLG Klaus Michael Böhm

Sitz: Karlsruhe • Amtsgericht Karlsruhe • Vereinsregister 3390 • Steuernummer: 35022/15293  
Volksbank Pforzheim eG • IBAN: DE83 6669 0000 0000 0043 93 • BIC: VBPFDE66

Insoweit ist zunächst zu sehen, dass auch die mit dem Reformvorhaben verbundene Beschleunigung des Strafverfahrens durch eine zeitnahe Klärung der Rechtslage auch und vor allem dem Opferschutz dient, da es sich gezeigt hat, dass lang andauernde Gerichtsprozesse mit erheblichen Belastungen für die Opfer verbunden sind. Insoweit haben auch die Regelungen zur Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung opferschützenden Charakter, weil diese geeignet sind, der vereinzelt durchaus festzustellenden Verfahrensverzögerung durch Rechtsanwälte entgegen zu wirken. Wir begrüßen wegen der nicht zu verkennenden präventiven Wirkung eines solchen Eingriffs auch die Erweiterung der Telekommunikationsüberwachung beim Wohnungseinbruchsdiebstahl, denn die psychischen Folgen für die Geschädigten können – wie die Erfahrungen aus der Praxis gezeigt haben – durchaus erheblich sein.

Erfreulich sind auch die beabsichtigten Regelungen zur unmittelbaren Stärkung des Opferschutzes, wobei sich nicht wirklich nachvollziehen lässt, warum bei Vorliegen einer Vergewaltigung nunmehr in Ergänzung zu den bisherigen Fallgruppen bei Verbrechen ein Opferanwalt (§ 397a Abs.1 Nr.1 StPO) und bei Vergehen nur dann privilegiert bestellt werden kann, wenn die Voraussetzungen für einen besonders schweren Fall (§ 177 Abs. 6 StPO) vorliegen und es ansonsten dabei bleibt, dass die Beordnung von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Opfers abhängt (§ 397a Abs.2 StPO). Hier wäre eine flexible Regelung vorzugswürdig, welche dem Gericht die Bestellung eines Anwalts bei Vergehen auch in anderen Fällen – etwa bei Vorliegen schwerer psychischer Folgen für das Opfer oder in den Fällen des ehemaligen § 179 StGB - ermessensmäßig auch ohne Überprüfung von dessen wirtschaftlicher Leitungsfähigkeit ermöglicht.

## **II. Einzelregelungen**

Zu folgenden Einzelvorschlägen des Referentenentwurfs wird eine detaillierte Stellungnahme abgegeben:

## **1. Zu Nr. 19 des Artikel 1 des Referentenentwurfs**

Der Referentenentwurf schlägt folgende Änderung des Gesetzestextes vor:

*In § 481 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Bewährungshelfer“ die Wörter „und Führungsaufsichtsstellen“ eingefügt und wird das Wort „dringend“ gestrichen.*

### **1.1 Erweiterung der Kompetenzen der Führungsaufsichtsstellen**

Die Erweiterung der Kompetenzen der Führungsaufsichtsstellen ist grundsätzlich zu begrüßen.

Die Weitergabe von aus dem Strafverfahren gewonnenen personenbezogener Daten an Polizeibehörden auch durch die Führungsaufsichtsstellen ist im Sinne einer effektiven Gefahrenabwehr dringend notwendig. Insofern ist die angestrebte Ermächtigungsgrundlage für die Datenweitergabe eine Bereicherung für den effektiven Opferschutz.

Bislang war es für die Führungsaufsichtsstellen wegen des aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG abgeleiteten Recht auf informationelle Selbstbestimmung (vgl. BVerfGE 65, 1) verfassungsrechtlich problematisch, personenbezogene Daten, welche aus einem Strafverfahren gewonnen wurden, zu Präventionszwecken weiterzugeben. Die Daten aus Strafverfahren sind grundsätzlich nur zum Zwecke der Strafverfolgung zu verwenden und weiterzugeben. Entsteht aber der Verdacht eines bevorstehenden Rückfalls eines unter Führungsaufsicht stehenden abgeurteilten Straftäters, muss zum Zwecke effektiver Gefahrenabwehr eine „Umwidmung“ des Zwecks der Verwendung der personenbezogenen Daten erfolgen.

Die Führungsaufsichtsstelle überwacht die Einhaltung der Auflagen und Weisungen des Verurteilten im Rahmen der Führungsaufsicht und erfährt in diesem Zusammenhang oft von auftretenden Risikofaktoren, welche auf einen Rückfall hindeuten können. Hier ist es sinnvoll, die Aufsichtsstellen mit der Eilkompetenz zur Datenweitergabe auszustatten. Insbesondere dann, wenn andere Stellen nicht rechtzeitig tätig werden können, beispielsweise wegen begrenzter Geschäftszeiten, ist eine schnelle Datenweitergabe zwingend notwendig, um Straftaten zu verhindern. Es obliegt dann anderer Stelle, nämlich den Polizeibehörden, eine Risikoeinschätzung hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen Straftat vorzunehmen und die zur Verhinderung dieser Straftat notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Das Wort „dringend“ ist auch aus unserer Sicht obsolet und sollte – wie vorgeschlagen – gestrichen werden. Es bringt Auslegungsprobleme mit sich. Zu beurteilen, ob eine Gefahr „dringend“ ist, kann nicht Aufgabe der in der Norm genannten Stellen sein. Im Sinne eines effektiven präventiven Opferschutzes muss allein die aus der Sicht eines verständigen Betrachters bestehende Gefahr für ein Rechtsgut genügen, um Daten eines potentiellen Straftäters weiterzugeben, um die Straftat verhindern zu können.

Zwar handelt es sich bei § 481 StPO um eine datenschutzrechtliche Vorschrift, gleichwohl stellt sich die Frage, ob nicht die in § 481 Abs.1 Satz 3 StPO aufgeführten Einrichtungen zur Übermittlung der Daten verpflichtet sein müssten, wenn dies tatsächlich zur Abwehr einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist. Dies sollte zumindest in der Gesetzesbegründung deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

Die beabsichtigte Ausweitung der Kompetenzen der Führungsaufsichtsstellen zeigt ein praxisrelevantes Problem auf, zu dessen Lösung auch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Rahmen des rechtlich möglichen in Anspruch genommen werden sollte. Sehr oft sind die Führungsaufsichtsstellen nämlich derart schlecht personell besetzt, dass sie ihre Kontrollfunktion als Schaltstelle zwischen

Gericht/Bewährungshelfer/Polizei/Forensicher Ambulanz gar nicht wahrnehmen können und sogar Krisenmitteilungen unbearbeitet bleiben müssen.

## **1.2 Erwägung: Ermächtigungsgrundlage für die Datenweitergabe durch Forensische Ambulanzen einfügen**

Aus unserer Sicht sollte aus den oben genannten Gründen erwogen werden, neben der Bewährungshilfe und der Führungsaufsichtsstelle **auch die Forensische Ambulanz als zur Datenübermittlung befugte Stelle zu ermächtigen.**

Die forensische Ambulanz steht kraft Gesetzes der Bewährungshilfe hinsichtlich ihrer Funktion als helfende und betreuende Institution zur Verhinderung von Rückfällen von Straftätern gleich. Dies ergibt sich aus § 68a Abs. 7 StGB (vgl. hierzu auch OLG Dresden Rpfleger 2016,117).

Insoweit hat sich seit der Einführung der Forensischen Ambulanz in § 68 a Abs.7 StGB durch das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht vom 13.04.2007 die tatsächliche Ausgestaltung der Führungsaufsicht in den meisten Bundesländern erheblich geändert (vgl z.B. für Baden-Württemberg die Änd.-VwV Forensicher Ambulanzen vom 15.06.2017, Die Justiz 2917, 246 ff.) Die Forensische Ambulanz ist neben der Bewährungshilfe zu einer zentralen Einrichtung beim Risikomanagement im Umgang mit gefährlichen Gewalt- und Sexualstraftätern geworden. Die ambulante Nachsorge und das Risikomanagement bei gefährlichen Gewalt- und Sexualstraftätern, welche mit Führungsaufsicht aus der Haft oder dem Maßregelvollzug entlassen werden, sind heute von zentraler Bedeutung (vgl. hierzu jüngst Boetticher/Koller/Böhm u.a., Empfehlungen für Prognosegutachten, NStZ 2019 553, ff, 573).

Insoweit wäre aus unserer Sicht dringend zu bedenken, Forensische Ambulanzen der Bewährungshilfe gleichzustellen und sie mit ähnlichen Rechten und Pflichten auszustatten.

Das gilt zunächst für die in § 481 Abs.1 Nr. 3 StPO vorgesehene Eilkompetenz der Bewährungshilfe. Forensische Ambulanzen führen innerhalb der Führungsaufsicht zunehmend den Verurteilten auferlegte Vorstellungs- und Therapieweisungen im gerichtlichen Auftrag durch und reduzieren dadurch das Risiko eines Rückfalls beträchtlich (vgl. Sauter/Voß/Dahle, Wirksamkeit ambulanter Nachsorge bei Strafvollzugsentlassenen, Nervenarzt 2014). In Therapiesitzungen erfahren die Therapeuten oft von Risikofaktoren, welche auf bevorstehende Straftaten hindeuten und eine Gefährlichkeitsprognose zulassen. Ist – wie nicht selten der Fall – Eile geboten, sind sie kraft Gesetzes nur gegenüber der Führungsaufsichtsstelle und dem Gericht zur Mitteilung berechtigt (§ 68a Abs. 8 Satz 2 StGB). Wegen der sehr oft festzustellenden vollkommen unzureichenden Besetzung der Führungsaufsichtsstellen erlaubt die Vorschrift gerade in Eilfällen jedoch keinen effektiven Opferschutz, so dass auf die Regelungen des Notstandes (§ 34 StGB) zurückgegriffen werden muss.

Akteneinsicht in die Behandlungsakten der forensischen Ambulanz kann jedoch aus verfassungsmäßigen Erwägungen nicht gewährt werden, weil die Akten die Therapieinhalte wiedergeben. Diese berühren wegen der sensiblen Themen wie etwa sexuelle Präferenzen regelmäßig den Kernbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Patienten, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.

### **1.3 Vorschlag einer Neufassung:**

Der Gesetzestext könnte aus unserer Sicht wie folgt abgeändert werden:

#### **§ 481 Verwendung personenbezogener Daten für polizeiliche Zwecke**

(1) Die Polizeibehörden dürfen nach Maßgabe der Polizeigesetze personenbezogene Daten aus Strafverfahren verwenden. Zu den dort genannten Zwecken dürfen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte an Polizeibehörden personenbezogene Daten aus Strafverfahren übermitteln oder Akteneinsicht gewähren. Mitteilungen nach Satz 2 können auch durch Bewährungshelfer,

**Führungsaufsichtsstellen**<sup>1</sup> und **forensische Ambulanzen**<sup>2</sup> erfolgen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich und eine rechtzeitige Übermittlung durch die in Satz 2 genannten Stellen nicht gewährleistet ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen, in denen die Polizei ausschließlich zum Schutz privater Rechte tätig wird.

## **2. Zu Nr. 20 des Artikel 1 des Referentenentwurfs**

Diese praxisgerechte Ausweitung der Informationsweitergabebefugnis für die Führungsaufsichtsstellen ist zu begrüßen, da die Führungsaufsichtsstelle die Informationen über die unter Führungsaufsicht stehenden Personen gesammelt zur Verfügung hat. Im Rahmen von „Runden Tischen“ wäre eine Berücksichtigung von Therapieverläufen von großem Nutzen. **Insofern regen wir an, die forensischen Ambulanzen auch im Zusammenhang mit dieser angestrebten Änderung zu bedenken und zur Datenweitergabe zu ermächtigen.** Im Rahmen „Runder Tische“ wird oft die forensische Ambulanz geladen und um Stellungnahme hinsichtlich des Behandlungsverlaufs gebeten. Die Einschätzung des behandelnden Therapeuten ist von großer Bedeutung für die Vollzugsplanung. Dieser darf sich jedoch nur verbal äußern, wenn er von dem Klienten von der gesetzlichen Schweigepflicht befreit ist.

**Insoweit schlagen wir eine folgende Ergänzung des Referentenentwurfs zu § 487 Absatz 1 vor:** Dem § 487 Satz 1 StPO wird folgender Satz angefügt:

„Bewährungshelfer, **Führungsaufsichtsstelle** und die **forensische Ambulanz** dürfen personenbezogene Daten von Verurteilten, die unter Aufsicht gestellt sind oder waren, an die Einrichtungen des Justiz- und Maßregelvollzugs übermitteln, wenn diese Daten für den Vollzug der Freiheitsentziehung, insbesondere zur Förderung der Vollzugs- und Behandlungsplanung oder der Entlassungsvorbereitung, erforderlich sind; das Gleiche gilt für Mitteilungen an Vollstreckungsbehörden, soweit diese Daten für die in § 479 Absatz 2 Nummer 1 oder 3 genannten Zwecke erforderlich sind.“

<sup>1</sup> Änderungsvorschläge des Entwurfs des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens mit roter Farbe unterlegt

<sup>2</sup> Änderungsvorschläge von BIOS-BW e.V. mit grüner Farbe unterlegt

### **3. Weiterführende Erwägungen:**

#### **3.1 Schweigepflichtenbindung der Forensischen Ambulanz kraft Gesetzes gegenüber der Bewährungshilfe und der Polizei**

Aus unserer Sicht sollten im Zuge der Reform auch materiell rechtlich die forensische Ambulanz auch gegenüber der Bewährungshilfe und Polizeibehörden jedenfalls dann von der gesetzlichen Schweigepflicht befreit werden, wenn dies zur Abwehr einer **schweren gegenwärtigen Gefahr** für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter erforderlich ist. Die forensische Ambulanz und deren Mitarbeiter ist zwar gemäß § 68a Abs. 8 Satz 2 Nr. 3 StGB gegenüber Führungsaufsichtsstelle und Gericht von der Schweigepflicht befreit und sogar verpflichtet, Geheimnisse des Klienten zu offenbaren, wenn dies zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter erforderlich ist. Im Zuge der Reform sollte nun auch eine Offenbarungsberechtigung gegenüber den Polizeibehörden und der Bewährungshilfe ins Gesetz eingefügt werden, weil eine sensible Datenweitergabe gemäß § 481 StPO ansonsten zu einer Strafbarkeit wegen der Verletzung von Privatgeheimnissen gemäß § 203 StGB führen könnte.

#### **Vorschlag einer Neufassung des § 68a Absatz 8 StGB :**

(8) Die in Absatz 1 Genannten und die in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der forensischen Ambulanz haben fremde Geheimnisse, die ihnen im Rahmen des durch § 203 geschützten Verhältnisses anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, einander zu offenbaren, soweit dies notwendig ist, um der verurteilten Person zu helfen, nicht wieder straffällig zu werden. Darüber hinaus haben die in § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der forensischen Ambulanz solche Geheimnisse gegenüber der Aufsichtsstelle und dem Gericht zu offenbaren, soweit aus ihrer Sicht

1. dies notwendig ist, um zu überwachen, ob die verurteilte Person einer Vorstellungsweisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 nachkommt oder im Rahmen einer Weisung nach § 68b Abs. 2 Satz 2 und 3 an einer Behandlung teilnimmt,
2. das Verhalten oder der Zustand der verurteilten Person Maßnahmen nach § 67g, § 67h oder § 68c Abs. 2 oder Abs. 3 erforderlich erscheinen lässt oder
3. dies zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter erforderlich ist.

Besteht eine Gefahr für ein Rechtsgut in Nr. 3 und reicht die Informationsweitergabe an die Aufsichtsstelle oder Gericht nicht aus, um die Gefahr abzuwenden, sind die Absatz 1 Genannten berechtigt, sich auch gegenüber den Polizeibehörden und der Bewährungshilfe zu offenbaren.

In den Fällen der Sätze 1 und 2 Nr. 2 und 3 dürfen Tatsachen im Sinne von § 203 Abs. 1, die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der forensischen Ambulanz offenbart wurden, nur zu den dort genannten Zwecken verwendet werden.

### **3.2 Ermächtigung zur Speicherung personenbezogener Daten für forensische Ambulanzen**

Aus oben genannten Gründen ist es auch dringend erforderlich, das Gesetz in § 485 StPO zu ergänzen und auch den forensischen Ambulanzen in Ergänzung zu landesrechtlichen Regelungen klarstellend die Speicherung der personenbezogenen Daten zum Zwecke der Strafvollstreckung ermöglichen. Genau wie bei der Bewährungshilfe ist es für die Forensische Ambulanz unerlässlich, Daten zu speichern, um Therapieverläufe und die Entwicklungen des Klienten zu dokumentieren.

#### **Vorschlag einer Neufassung des § 485 StPO:**

Gerichte, Strafverfolgungsbehörden einschließlich Vollstreckungsbehörden, Bewährungshelfer, Aufsichtsstellen bei Führungsaufsicht, die Gerichtshilfe und die Forensische Ambulanz dürfen

personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies für Zwecke der Vorgangsverwaltung erforderlich ist. 2Eine Nutzung für die in § 483 bezeichneten Zwecke ist zulässig. Eine Nutzung für die in § 484 bezeichneten Zwecke ist zulässig, soweit die Speicherung auch nach dieser Vorschrift zulässig wäre. § 483 Abs. 3 ist entsprechend anwendbar.

### **III. Abschließende Bemerkung**

Die Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V. mit Sitz am Oberlandesgericht Karlsruhe wurde im Jahr 2008 gegründet. Seitdem arbeiten die Vereinsmitglieder aus den Berufsgruppen der Justiz, Psychologie, Psychiatrie und Politik gemeinsam für den präventiven Opferschutz. BIOS-BW e.V. profitiert von Anfang an vom interdisziplinären Austausch. Das Angebot von BIOS-BW ist vielschichtig. BIOS-BW ist bestrebt, aktuelle Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung in die Arbeit mit Gewalt- und Sexualstraftäter einfließen zu lassen.

#### **1. Die forensischen Ambulanzen von BIOS-BW e.V.**

Die justiznahe Einrichtung BIOS-BW mit Sitz in Karlsruhe ist im Land Baden-Württemberg Träger der Forensischen Ambulanz Baden (FAB) und im Nachbarland Rheinland-Pfalz der Psychotherapeutischen Ambulanz Koblenz (PAKo) und führt aktuell ca. 600 laufende Behandlungen durch. Es ist die größte forensische Einrichtung ihrer Art in Deutschland. Insgesamt wurden von BIOS-BW e.V. seit Gründung mehr als 3000 -verurteilte- Straftäter therapeutisch betreut. Damit setzt die vom Opferschutzverein „Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V.“ getragene Einrichtung Maßstäbe im präventiven Opferschutz.

#### **2. Bestrebungen von BIOS-BW e.V.**

BIOS-BW ist bestrebt, bestmöglichen präventiven Opferschutz zu betreiben (zum Begriff vgl. Boetticher/Böhm ZRP 2009, 134 ff.). Aus unserer Sicht benötigt es hierfür vor allem gut funktionierende Zusammenarbeit mit den im Opferschutz beteiligten Stellen. Insofern

sind die Kommunikationsmöglichkeiten mit Justizbehörden, Bewährungshilfe und Polizei ein wesentlicher Bestandteil des gut funktionierenden Opferschutzes.

**Wir würden es begrüßen, wenn diese Erkenntnis im vorliegenden Gesetzesmodernisierungsverfahren Berücksichtigung finden würde.**

Für Rückfragen stehen die Unterzeichner gerne zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen

  
Klaus Michael Böhm  
Richter am Oberlandesgericht

  
Lisa Bux  
Justiziarin und Presssprecherin